



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Regionalverband
Elbe-Heide
Tel: 0 41 31 – 40 28 77
Fax: 0 41 31 – 4 75 12
E-Mail:
bund.lueneburg@bund.net
Internet
www.bund-elbe-heide.de

Lüneburg, 27.07.2020

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Per Mail an: Anja.Klang@Stadt.Lueneburg.de

Stellungnahme zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Am Wienebütteler Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Zweigstelle Heinrich-Böll-Haus
Katzenstr. 2
21335 Lüneburg

Geschäftskonto: 600 22 99
BLZ: 240 501 10
Bank: Sparkasse Lüneburg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Der BUND befürwortet die Schaffung von Wohnraum ausdrücklich und hält diese Maßnahme gerade für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum gesellschaftlich für äußerst wichtig, sofern eine Erforderlichkeit besteht und die rechtlichen und rechtsstaatlichen Regeln dabei eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall bestehen für den BUND RV Elbe-Heide erhebliche Zweifel an der korrekten Anwendung geltenden Rechts, insbesondere an der Aufgabe zur „Vorsorgepflicht“ für die Bürger der Stadt.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Am Wienebütteler Weg“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, sowie der ergänzenden Gutachten wurden intensiv geprüft. Dabei wurden inhaltliche und rechtliche Mängel festgestellt, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1. Raumordnung

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** für den Landkreis Lüneburg (2003) ist für das Plangebiet auf Seite 114 das Ziel Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgesetzt. Siehe dazu Kapitel Wasser.

Im **Landschaftsrahmenplan (LRP)** fehlt jeglicher Eintrag zu einem natur- und umweltrelevanten Thema. Allein ein Eintrag als Kaltluftentstehungsgebiet ist erkennbar, ansonsten stellt sich das Plangebiet im LRP von 2017 (!) als „weißer Fleck“ dar.

Nach dem gültigen **Landschaftsplan (LP)** von 1996 ist das Plangebiet als Ackerfläche dargestellt, wobei diese „mit Klimavorrangfunktion“¹ als Kaltluftentstehungsgebiet erhalten bleiben soll. Des Weiteren werden diese Flächen als Entwicklungsflächen für den Arten- und Biotopschutz, sowie zur Erholung und zur Erhaltung des Landschaftsbildes formuliert.

Während der LP von 1996 den Bereich, in dem das Plangebiet liegt, und auch die ‚Vögelscher Rinne‘ grundlegend naturschutzfachlich betrachtet, läßt sich in dem im Entwurf des vorliegenden LP von 2019 dazu nichts finden. Der BUND hat in seiner Stellungnahme zum neuen LP vom 27.02.2020 erhebliche Kritik geäußert.

2. Landwirtschaftliche Fläche, Schutzgut Boden und Flächenverbrauch

- **„Die Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.** *Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden.“*² *„Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssitu-*

¹ Landschaftsplan Lüneburg 1996, S. 159

² LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

ationen können die Folge sein.“³

Die wichtigsten Wirkfaktoren mit den schwerwiegendsten Auswirkungen auf den Boden sind: Bodenabtrag (Abgrabung), mit dem eine tief greifende Zerstörung von Bodenfunktionen verbunden ist, und Versiegelung, bei der Bodenfunktionen weitgehend verloren gehen. Als weitere Wirkfaktoren bei der Bebauung sind zu nennen: Auftrag/Überdeckung (das aufgetragene Material hat andere Eigenschaften als der bestehende Boden) wie auch Verdichtung, sowie Stoffeintrag (bau- oder betriebsbedingt verursacht) und Grundwasserstandsänderungen für das Plangebiet wie auch die Umgebung.

Der BUND bemängelt an dieser Stelle den Umweltbericht, der sich entsprechend § 2a Anlage 1 BauGB weder mit den Beschreibungen der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, der Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden, der Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, der Prüfung von Planungsalternativen sowie der Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung beschäftigt hat.

- Bezugnehmend auf die Einwendung der Landwirtschaftskammer vom 22.02.2018 handelt es sich bei dem Plangebiet um eine verhältnismäßig große landwirtschaftliche Fläche, die sich in einer Region mit **hohem Ertragspotential** (Ackerzahl von 45-55 Punkten) und sehr geringer Wasser- und Winderosionsgefahr befindet. Laut Baugesetzbuch § 1a Abs. 2 S.2 sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (Umwidmungsklausel). Jede Überbauung landwirtschaftlicher Flächen und auch die dazu gehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vernichten langfristig die Lebensgrundlagen von Menschen. Eine Beanspruchung hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lehnt der BUND wie auch die Landwirtschaftskammer (Stellungnahme vom 22.02.2018) und das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Stellungnahme vom 22.02.2018) auf Berufung von § 15 Abs. 3 BNatSchG ab.
- Im Rahmen der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** hat sich die Bundesregierung 2018 zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der **Flächenverbrauch** noch bei 120 Hektar pro Tag. Gegenwärtig werden in Deutschland täglich aber noch rund 56 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen (vgl. im Einzelnen Bundesumweltministerium -BMU-)⁴! Bei dieser Sachlage besteht gerade auch für die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen noch immer die dringende Notwendigkeit, an der Verwirklichung des oben genannten wichtigen Nachhaltigkeitsziels mitzuwirken. Wir können nicht erkennen, dass sich die Stadt mit der hier geplanten Bebauung großer siedlungsnaher Freiflächen für ihr Stadtgebiet innerhalb des Rahmens der Nachhaltigkeitsstrategie hält; dies wird von ihr auch nicht ansatzweise transparent dargelegt. Zur Steuerung des Flächenverbrauchs ist der Flächennutzungsplan ein wesentliches Instrument (siehe dazu Kapitel 6 ‚Planverfahren und Planungsalternativen‘).

³ LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

⁴ <https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/> vom 24.07.2020

Die hier zu beurteilende Planung „Am Wienebütteler Weg“ und weitere Neubauplanungen für ausgedehnte Außenbereichsflächen, z.B. am Ortsrand von Rettmer (B-Plan 182 „Rettmer Nord“) machen deutlich, dass die Stadt weiterhin unvermindert auf Wachstum in den Außenbereich hinein setzt. Diese Planungen überschatten die laufenden Aktivitäten für das Projekt Zukunftsstadt 2030+ und gefährden bei der notwendigen Gesamtsicht Status und Ansehen von Lüneburg als Zukunftsstadt. Wir werden mit Nachdruck - auch in der Öffentlichkeit - darauf hinweisen, dass die Aktivitäten für das Projekt Zukunftsstadt nicht den kritischen Blick auf die gleichzeitig ablaufende kontraproduktive Bauleitplanung der Stadt verstellen dürfen.

Gerade in der jetzigen Zeit gilt es aufgrund von Klimawandel und Epidemien stadtnahe Ackerflächen von Bebauung frei zu halten, um Transportwege für Nahrungsmittel kurz zu halten und eine regionale Nahversorgung anzustreben.

Der BUND ist gegen eine exzessive Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

3. Klima

3.1. Klimatische Auswirkungen

Das im Planverfahren verwendete klimaökologische Gutachten stammt aus dem Jahr 2016 und weist ausdrücklich auf Seite 18 ausdrücklich darauf hin, dass **Aussagen zur Beeinflussung des Kaltlufthaushaltes** lediglich nach VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 (VDI 2003) als quantitatives „Maß der Beeinflussung“ der Abflußvolumina hinzugezogen werden können. Diese Verfahrensweise wurde beim Bebauungsplan Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ angewendet⁵, konnte allerdings 2016 beim Klimaökologischen Teilgutachten zum Plangebiet nicht erfolgen, da noch „keine ausformulierte Bebauungsvariante und damit auch **keine Prognoserechnung**“ vorlag.⁶ Das damalige Fazit ohne Kenntnis der Bauleitplanung lautet: *„Mit einer Bebauung der bisherigen Ackerfläche ginge die flächeninterne Kaltluftproduktion im vorläufigen Geltungsbereich weitgehend verloren. Da eine solche Umnutzung des vorläufigen Geltungsbereiches zusätzlich die Überströmung der Kaltluft aus der Feldmark in die südlich und östlich angrenzenden Areale behindert, würde sich für diese Flächen hieraus eine gewisse Temperaturzunahme ergeben.“*⁷ Und: *„Grundsätzlich ist die zunehmende bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen aus klimaökologischer Sicht kritisch zu betrachten.“*⁸

In den Entwürfen der Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net, Hannover, **2018 und 2019, ist das Plangebiet bereits als beplant (!)** eingezeichnet. Die Kennzeichnung als Kaltluftentstehungsgebiet fehlt damit! Dagegen wird in der Planungshinweiskarte das zukünftige Baugebiet mit einer günstigen bis sehr günstigen klimatischen Situation eingezeichnet (siehe Abb.I). Der Bestandsbau (Zeilenbebauung und Pfliegerdorf) unterliegt dort einer mittleren klimatischen Situation.

5 Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 171 Altenbrückerdamm / Lüner Damm in Lüneburg, Geo-Net Hannover, Dezember 2018, S.18f

6 Klimaökologisches Gutachten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen PKL, Pfliegerdorf und Sportpark Kreideberg, Geo-Net Hannover, 19.10.2016, S.18

7 Klimaökologisches Gutachten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen PKL, Pfliegerdorf und Sportpark Kreideberg, Geo-Net Hannover, 19.10.2016, S.25

8 ebenda

Abb.I: Ausschnitt aus der ‚Planungshinweiskarte Nachtsituation‘ (+ Legende) des Entwurfs der Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net, Hannover 2019



Grün- und Freiflächen, Ausgleichsräume

- geringe bioklimatische Bedeutung
- mittlere bioklimatische Bedeutung
- hohe bioklimatische Bedeutung
- sehr hohe bioklimatische Bedeutung

Siedlungs- und Gewerbeflächen - Wirkungsräume

- sehr günstige bioklimatische Situation
- günstige bioklimatische Situation
- mittlere bioklimatische Situation
- ungünstige bioklimatische Situation
- sehr ungünstige bioklimatische Situation

Stellt man die Ergebnisse aus dem klimaökologischen Gutachten dem Entwurf der Stadtklimaanalyse von 2019 gegenüber, zeigt sich für die Temperatur-nachts folgendes Bild:

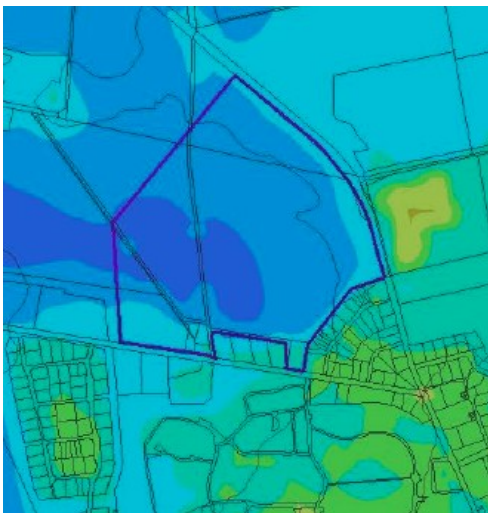


Abb.II: Ausschnitt aus der Abb. 4.01 – ‚Nächtliches Temperaturfeld im Untersuchungsgebiet‘ (+ Legende), Geo-Net, Hannover 2016⁹

- < 15
- 15 - < 16
- 16 - < 17
- 17 - < 18
- 18 - < 19
- 19 - < 20
- 20 - < 21
- 21 - < 22
- >= 22

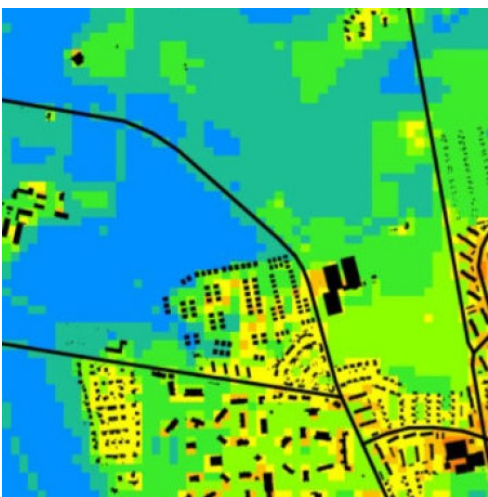


Abb. III: Ausschnitt aus der Abbildung ‚Rasterrechenenergebnisse -Temperatur-nachts‘ (+ Legende) im Entwurf der Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net, Hannover 2019, Anhang 1

Temperatur [°C]

- < 13 °C
- 13 - 14 °C
- 14 - 15 °C
- 15 - 16 °C
- 16 - 17 °C
- 17 - 18 °C
- 18 - 19 °C
- 19 - 20 °C
- > 20 °C

- Gebäude
- Stadtgrenze
- Strassennetz

9 Klimaökologisches Gutachten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen PKL, Pflergerdorf und Sportpark Kreideberg, Geo-Net Hannover, 19.10.2016, S.14

Zweigstelle Heinrich-Böll-Haus
Katzenstr. 2
21335 Lüneburg

Geschäftskonto: 600 22 99
BLZ: 240 501 10
Bank: Sparkasse Lüneburg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Vergleicht man die Temperaturegebnisse der beiden Analysen miteinander, ergibt sich Folgendes:

Jahr	Pflegerdorf	Zeilenbebauung	Plangebiet	Westl. vom Plangebiet
2016	17-19°C	16-18°C	<15-<17°C	<15°C
2019	15-17°C	16-17°C	15-18°C	<13°C

Es ergibt sich daraus, dass innerhalb des Pflegerdorfes und im Gebiet westlich des Plangebietes trotz Bebauung eine niedrigere Temperatur nachts erwartet wird. Der BUND geht von Fehlern und/oder Ungenauigkeiten aus. Wir sind uns im Klaren, dass es sich bei den beiden Gutachten nur um eine modellhafte Simulation handelt, dennoch wird mit diesen Daten Baupolitik betrieben! Wir möchten an dieser Stelle erneut auf die Aussagen im klimaökologischen Teilgutachten von Geo-Net 2016, S.25 hinweisen (s.o.)! Es gilt auch zu beachten, dass sich im Bestandsbau ein **hoher Anteil an Kindern und hochaltrigen Bewohnern (ab 65 Jahre¹⁰)** befindet, die gesundheitlich ausgesprochen hitzeempfindlich sind!¹¹

3.2. Lüftungsschneisen

Besichtigungen vor Ort zeigen die vorgesehenen Lüftungsschneisen (Fotos: F. Hapke, Juni 2020):

Bild I



Bild II



Bild III



¹⁰ Entwurf der Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net, Hannover 2019, Anhang 9

¹¹ Baukultur Bericht 2020/21, Öffentliche Räume, BSBK 2020, S. 34

Bild I zeigt die Stichstraße am Brockwinkler Weg, nach Norden abgehend, Breite zwischen den Zäunen ca. 6,70m. Diese Stichstraße führt auf den Feldweg, der nach Norden zur Straße „Am Wienebütteler Weg“ führt.

Bild II zeigt den Parkplatz für PKL- Mitarbeiter am Brockwinkler Weg.

Bild III zeigt die Straße „Am Wienebütteler Weg“ (K21) von Norden nach Süden, Richtung Pflergerdorf, die mit einem vierarmigen Kreisels ausgebaut werden soll, um die motorisierte Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten.

Alle drei erwähnten Lüftungsschneisen können auch laut Klimaökologischem Gutachten von 2016 schon jetzt nicht eine ausreichende Zufuhr von Kaltluft für Teile der Innenstadt gewährleisten. **Eine Bebauung des Plangebietes kann die Situation nur verschlechtern, auf keinen Fall verbessern.** Die Versorgung von Kaltluft für Teile der Weststadt soll laut Gutachten von 2016 vorwiegend über die Straße „Am Wienebütteler Weg“/„Am Mönchsgarten“ erfolgen. Kaltlufttransport über eine aufgeheizte, asphaltierte Straße ist sehr ineffektiv und aufgrund der schwachen Flurwinde bei weitem nicht räumlich weitreichend. Der **geplante vierarmige Kreisels zur Erschließung des Plangebietes** von der K 21 aus, wird ebenfalls zu einer Minderung des Kaltluftstromes in diesem Bereich beitragen. Auch dies gilt es klimatologisch zu betrachten. Der BUND widerspricht den Aussagen aus dem Umweltbericht, wonach *„signifikante Auswirkungen auf weiträumigere Strömungssysteme in Richtung von humanbioklimatisch stärker belasteten Nutzungen (Innenstadtbereich) durch eine mögliche Nutzungsintensivierung nicht zu erwarten (siehe GEO-NET (2016) sind.“¹²*

Dagegen steht im Gutachten von 2016, dass *„eine potenzielle, durch Neubauten bedingte Beeinträchtigung des Luftaustausches im Wesentlichen in den direkt südöstlich anschließenden Siedlungsgebieten (Zeilen- und Einzelhausbebauung nördlich des Brockwinkler Weges) feststellbar wäre, wodurch die bisherige Gunstwirkung der Freifläche auf diese Räume geringfügig vermindert würde. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine bauliche Nutzung im Rahmen der für allgemeine Wohngebiete verordneten Maße in diesen Gebieten nicht zu einer Verschlechterung der humanbioklimatischen Situation führt.“¹³* Diese Aussagen sind Vermutungen und wurden getätigt, ohne die endgültige Beplanung des Gebietes zu kennen!

3.3. Fachliche Aussagen in den Gutachten zur klimatischen Situation

Die Gutachten von 2016 und 2019 wurden angefertigt mit dem Hinweis, dass „eine bauliche Nutzung im Rahmen der für allgemeine Wohngebiete verordneten Maße“ erfolgt. Doch entspricht die Planung wirklich den „empfohlenen Anforderungen in Bezug auf eine bauliche Nutzung im Rahmen der für allgemeine Wohngebiete verordneten Maße“, den zu beachtenden Grünflächenanteil, die Ausrichtung und Höhe der Gebäude in dem Gebiet? Aus den vorliegenden Gutachten kann dies nicht entnommen werden.

Die Karten im Entwurf zur Stadtklimaanalyse 2019 zum betreffenden Plangebiet entsprechen den Karten im Entwurf zur Stadtklimaanalyse Lüneburg von August 2018. Lagen zu dem Zeitpunkt schon konkrete Planungen vor? Im Umweltbericht wird sogar im Kapitel ‚Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen‘ auf ein „Klimagutachten durch das Büro Geo-Net aus Hannover aus 2019“ hingewiesen. Es liegt allerdings nur das von 2016 vor.

12 Umweltbericht zur 79. FNP-Änderung „Am Wienebütteler Weg“ in der Hansestadt Lüneburg Teil II – Umweltbericht, S. 29f

13 Klimaökologisches Gutachten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen PKL, Pflergerdorf und Sportpark Kreideberg, Geo-Net Hannover, 19.10.2016, S.23

Für den BUND bleibt aufgrund der genannten und verwendeten Gutachten nach wie vor im unklaren, ob und wie sich die klimatische Situation durch die Bebauung verändert.

Der BUND fordert eine erneute und aktuelle Betrachtung der klimatischen Gegebenheiten des Plangebietes unter Hinzuziehung der Veränderungen des Klimawandels, durch den wir mit weiteren Temperaturanstiegen rechnen müssen.

Selbst wenn man den Entwurf der Stadtklimaanalyse von 2019 zu Hilfe nimmt, um die klimatologische Situation des Plangebietes zu erörtern, bekommt man wenig Hilfestellung. Diese betrachtet modellhaft nur eine Wetterlage und beinhaltet keine Prognose! In Anbetracht des fortschreitenden **Klimawandels** und den neuesten Studien der WMO (World Meteorological Organization) werden wir bereits einen Temperaturanstieg von 1°C zu dem Mittelwert vom vorindustriellen Zeitalter (1850-1900) in den kommenden 5 Jahren haben. Schon in einem dieser Jahre könnte die globale Durchschnittstemperatur mehr als 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau liegen.¹⁴ Es ist somit kurzfristig eine Verschlechterung der klimatischen Situation der gesamten Innenstadt zu erwarten.

Im gleiche Sinne wird dies erwähnt bei der Zusammenfassung für Entscheidungsträger zum Buch „Klimawandel in Deutschland“:

*“Beobachtungen zeigen, dass von 1881 bis 2014 die Temperaturen – über Deutschland gemittelt – deutlich anstiegen: im Jahresdurchschnitt um +1,3 °C. (...) Teilweise bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Beobachtungsdaten zeigen eine Zunahme warmer Temperaturextreme bei gleichzeitiger Abnahme kalter Extreme. Insbesondere aus medizinischer Sicht ist von Bedeutung, dass sich die Andauer sommerlicher Hitzewellen über Westeuropa seit 1880 etwa verdreifacht hat. Für die Zukunft lassen Klimaprojektionen, insbesondere bei unverminderter Treibhausgasemission, eine deutliche Verschärfung dieser Entwicklung erwarten. Durch die steigende Anzahl von warmen Tagen und Hitzewellen sowie die Zunahme der bodennahen Ozon- und Feinstaubkonzentrationen werden in Zukunft vor allem chronisch Kranke, alte Menschen und Allergiker belastet. Dies erfordert eine **klimagerechte Stadtplanung**.”¹⁵*

Betrachtet man einen einzelnen Planbereich, ist grundsätzlich und zeitlich begrenzt mit wenigen Einschränkungen für die Bevölkerung der umliegenden Bebauung zu rechnen. Doch die Flächeninanspruchnahme durch mehrere geplante Baugebiete nimmt dem engen, mittelalterlichen, durch wenig Grünflächen im Innenstadtbereich geprägten Stadtkern mehr und mehr die Kaltluftentstehungsgebiete im Außenbereich. Es gilt in Zeiten des Klimawandels die gesamte Stadt im Auge zu behalten. Eine stete Versiegelung im Außenbereich, ob am „Wienebütteler Weg“, „Erweiterung des PKL-Gebäudes und Kita“, „Digital-Campus“, „Am Raderbach“ und auch durch „Schnellenberger Weg“ (Gemeinde Gellersen) usw. raubt den Bürgern im städtischen Innenbereich langfristig die Kalt- und Frischluftzufuhr.

¹⁴ <https://public.wmo.int/en/media/press-release/new-climate-predictions-assess-global-temperatures-coming-five-years> vom 14.07.2020

¹⁵ Aus Zusammenfassung für Entscheidungsträger vom Climate Service Center Germany (GERICS) zu G.B. Brasseur, D. Jacob, S. Schuck-Zöller: Klimawandel in Deutschland - Entwicklung, Folgen, Risiken und Perspektiven, Springer Verlag, Berlin 2017

3.4. Vorsorgeauftrag

Bei der potentiellen Benachteiligung einer Nutzung oder Funktion eines Raumes gilt der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) geregelte **Vorsorgeauftrag**. Dieser „ist von herausgehobener Bedeutung für eine Bewältigung der durch den Klimaschutz und die Klimaanpassung entstandenen und entstehenden Aufgaben sowie deren Wechselwirkungen und der damit verbundenen Konflikte. Der Vorsorgeauftrag beruht auf dem Vorsorgegrundsatz, der (auch) bei Bestehen von Ungewissheiten staatliche, präventive Eingriffe rechtfertigt.“¹⁶ Frei zu halten sind somit „solche Flächen, denen in hoch verdichteten Räumen eine raumbedeutsame Funktion für die Kaltluftentstehung und Abkühlung einer Stadtregion zukommt.“¹⁷ „Die Raumbedarfe und sonstigen räumlichen Erfordernisse des Klimas, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Sinne von §§ 2 und 8 ROG sind vorsorgend zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln.“¹⁸ „Der Vorsorgegrundsatz ist zuerst im deutschen Umweltrecht (§§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) entwickelt worden. Durch seine Aufnahme in den Grundsatz 15 der „Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung“ hat er Eingang in das internationale Recht gefunden. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) ist der Vorsorgegrundsatz – auf der Grundlage von Art. 191 Abs. 2 Satz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – zu einem allgemeinen Grundsatz im Gemeinschaftsrecht fortentwickelt worden, dem auch eine Ermächtigungs- und Legitimationsgrundlage zuerkannt wird.“¹⁹ „Es bedarf keiner hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts“, selbst wenn wissenschaftliche und/oder technische Ungewissheiten oder einzelne Unsicherheitsfaktoren bestehen, um Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. „Es genügt, dass auf der Grundlage eines sach- und fachgerecht ermittelten Sachverhalts mögliche Ereignisse oder Schäden nur deshalb nicht ausgeschlossen werden können, weil nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Forschung bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können.“²⁰

Eine Vorsorge für künftige Generationen ist längst überfällig. Der BUND sieht die Hansestadt Lüneburg in der Pflicht die Bedürfnisse seiner derzeitigen und zukünftigen Bevölkerung zu berücksichtigen.

4. Wasser

4.1. Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

Das Plangebiet befindet sich laut Regionalem Raumordnungsprogramm im **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung**. Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung „*erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.*“²¹

16 BMVI, Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan, 6/2017, S. 26

17 Ebenda, S. 26

18 Ebenda, S. 27

19 Ebenda, S. 27

20 Ebenda, S. 27

21 RROP, 2003, S.112

„Aufgabe der Raumordnung ist es, die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungen von gefährdenden Nutzungen frei zu halten. Dabei muss über den Schutz derzeit genutzter Wasservorkommen hinaus Vorsorge getroffen werden, um den Ausfall vorhandener Wassergewinnungen (zum Beispiel wegen Nitratbelastung) oder einen höheren Wasserbedarf (zum Beispiel infolge der Klimaveränderung) auffangen zu können. Die Anzahl der Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung in den Raumordnungsplänen hat sich in den letzten Jahren zunehmend verringert oder wurde zum Teil komplett gestrichen.“²² (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

Deswegen haben „in Vorranggebieten bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen Priorität: Damit nicht vereinbare andere raumbedeutsame Nutzungen sind nach einer Ausweisung ausgeschlossen, soweit sie als bestehende Nutzung nicht Bestandschutz genießen. In Vorranggebieten sind alle berührten Belange bereits letztverbindlich abgewogen. Untergeordnete Planungsebenen können sie nur noch ihrem jeweiligen Planungsmaßstab entsprechend konkretisieren, aber nicht erneut abwägen.“²³

Die Aufgabe des Wasserwerkes Vögelsen ändert nichts an der grundsätzlichen Ausweisung des Gebietes als ‚Vorranggebiet Trinkwassergewinnung‘. Ein altes aufgegebenes Wasserwerk wirkt sich auf das wertvolle Trinkwasservorkommen in diesem Gebiet grundsätzlich nicht, im Zweifelsfall allenfalls eher positiv aus. Die Aussage in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung, dass durch die Aufgabe des „Wasserwerkes Vögelsen“ (Umwandlung der Fläche in ein Wohngebiet, das im „alten“ gültigen FNP als „Kläranlage“ ausgewiesen ist) „die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (..) somit entfallen“²⁴, ist unbegründet und sachlich rechtlich falsch!

4.2. Oberflächenwasserentsorgung

„Die Oberflächenwasserentsorgung ist bei den vorhandenen geringen Versickerungsmöglichkeiten im Baugebiet problematisch, da die wertvolle und empfindliche ‚Vögelscher Rinne‘ keine weiteren Belastungen verträgt. Auch Grundwasseränderungen sind in einem (teilweisen) Vorranggebiet für Wassergewinnung sehr problematisch.“²⁵

Unter Auswertung des gültigen Landschaftsplan von 1996 und des Entwurfes des Landschaftsplanes von 2019 sieht der BUND die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem geplanten Auffangbecken in die „Vögelscher Rinne“ ökologisch als nicht akzeptabel an. Das Regenauffangbecken wird genau an der Stelle geplant, wo laut Baugrunduntersuchung von 2018 eine Versickerung anfallenden Wassers nicht gewährleistet ist. Dort ist die Schichtdicke der Lehme und Mergel am stärksten²⁶. Somit muss gesammeltes Regenwasser, sofern es nicht verdunstet, zwangsläufig abgeleitet werden – im vorliegenden Bauleitverfahren in die Vögelscher Rinne.

Nach Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde²⁷(BfG) und dem Landschaftsplan von 2019²⁸ befindet sich der Landwehrgraben (Wasserkörper 28014)²⁹ durch das Vorhan-

²² <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/dvgw-wasser-impuls-factsheet-vorrang-wasserversorgung.pdf> vom 24.06.2020

²³ <https://www.umweltbundesamt.de/das-handlungsfeld-raumordnung-regional> vom 20.06.2020

²⁴ Begründung zur 79. Änderung des FNP „Am Wienebütteler Weg“, 21.04.2020, S.3

²⁵ Landschaftsplan Lüneburg, 1996, S. 142

²⁶ Baugrunduntersuchung in Lüneburg, B-Plangebiet Nr. 174, „Am Wienebütteler Weg“, Nov. 2018, S.4

²⁷ Landschaftsplan Lüneburg, 23.05.2019, S. 45

²⁸ Landschaftsplan Lüneburg, 23.05.2019, S. 45

²⁹ [https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoeper=DE_RW_DENI_28014)

[__report=RW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoeper=DE_RW_DENI_28014](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoeper=DE_RW_DENI_28014) vom 23.07.2010

densein von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in einem nicht guten chemischen Zustand (siehe dazu Anlage 1 und 2).

Gemäß der Veröffentlichung der Bundesanstalt für Gewässerkunde zum Zustand des Grundwasserkörpers (Ilmenau Lockergestein links – Anlage 3)³⁰ wird der chemische Zustand bzgl. des Gehaltes an Nitrat als schlecht bezeichnet. Wir gehen aufgrund der bisherigen konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung davon aus, dass die Vögelscher Rinne ebenfalls Nitrat-belastet ist.

Der **Überprüfung der ökologischen Folgen bei Einleitung von Oberflächenwasser in die Vögelscher Rinne** ist die Verwaltung im Umweltbericht nach UVPG Anlage 3 nicht nachgekommen³¹. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Einleitung des Oberflächenwassers widerspricht dem Urteil des EuGH (Rs. C-461/13) zur Auslegung der **EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**, wonach die Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers zwingend zur Untersagung eines Vorhabens führt.

Durch die Einleitung von Oberflächenwasser trotz Vorfluter kann von einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands bzw. Potentials des Oberflächenwasserkörpers „Vögelscher Rinne“ ausgegangen werden (siehe dazu oben genanntes Zitat aus dem Landschaftsplan von 1996!) bzw. die Erreichung eines guten Zustands gefährdet werden.

*„Unter 'Vögelscher Rinne' werden das Fließgewässer, beginnend bei der Justizvollzugsanstalt am Brockwinkler Weg bis zur Einmündung in die Landwehr bei Vögelsen, die in diesem Gewässer-verlauf befindlichen fünf Teiche sowie zwei östliche Nebengewässersysteme zusammengefaßt.“³² Der Landwehrgraben mündet bei Bardowick in die Ilmenau. Da es sich bei der Ilmenau um ein FFH-Fließgewässer handelt, **fordert der BUND eine FFH-Verträglichkeitsprüfung** im Hinblick auf den Eintrag von Oberflächenwasser mit kritischer, thermischer Belastung und den negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer als Lebensraum mit Schad- und Schwebstoffen. Des Weiteren ist durch den Rückgang der Quellschüttungen aus Schichtenwasser mit einer deutlichen Verschlechterung der Quelllebensräume und des Baches zu rechnen.*

Der BUND schließt die Einleitung von Oberflächenwasser in der geplanten Weise aus und fordert eine komplette Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes einschließlich oben genannter Aspekte.

5. Landschaft

Durch die Bepflanzung der Ackerfläche wird nicht nur der Bevölkerung eine Nahrungsgrundlage entzogen (s. 2. Landwirtschaft), sondern auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Im Umweltbericht steht: *„Mit der Bebauung geht ein offener Landschaftsraum am Nordrand von Lüneburg verloren. Vorhandene Weitblicke und Sichtachsen werden gestört.“³³*

30 https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false¶m_wasserkoerper=DE_GB_DENI_NI11_2 vom 23.07.2020

31 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Anlage 3, Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

32 Landschaftsplan Lüneburg, 1996, S. 34

33 Umweltbericht zur 79. FNP-Änderung „Am Wienebüttleler Weg“ in der Hansestadt Lüneburg Teil II – Umweltbericht, S. 30

Und würde man von einer Bebauung absehen, steht im Umweltbericht:

„Das ca. 24,3 ha große Gelände würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Strukturarmut des Gebietes bliebe erhalten, die Erholungseignung würde nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.“³⁴

Als Eigentümerin des Plangebietes stand und steht die Hansestadt Lüneburg in der Verantwortung, wie ihre Flächen zu bearbeiten sind. In Anbetracht von Klimaschutz, Erhöhung der Biodiversität und Nachhaltigkeit steht die Hansestadt in der Pflicht dem nachzukommen und Maßnahmen zu ergreifen, denen sie nach **§ 2 Abs.4 BNatSchG** verpflichtet sind: *„Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“* Diesen Zielen ist die Hansestadt Lüneburg seit der Veröffentlichung des Landschaftsplanes 1996 nicht nachgekommen. Dass eine intensive Landwirtschaft unumgänglich sei, kann und darf von der Hansestadt nicht behauptet werden, da sie als Eigentümerin der Fläche der obigen Verpflichtung des BNatSchG unterliegt. Alternativen zu einer intensiven Landwirtschaft sollten spätestens seit der Entstehung des „WirGarten“ bekannt sein. Zudem hat sich der Zustand der Wege und Acker säume mehr und mehr seit dem Landschaftsplan von 1996 verschlechtert.

Des weiteren finden sich im Umweltbericht keine Anmerkungen zu den ökologischen Auswirkungen, die ein neues Baugebiet (400 WE = 1000 Bewohner?) aufgrund der Nähe zu attraktiven, aber gleichzeitig empfindlichen Landschaftsteilen, wie den NSG-würdigen Bruchwald von Gut Wienebüttel durch zunehmenden Erholungsdruck hervorrufen kann (siehe dazu Bemerkungen im LP 1996, S.142).

Das Heranrücken eines neuen Siedlungsgebietes mit entsprechendem Nutzungsdruck an ein wertvolles Waldgebiet mit wertvollem, alten Baumbestand sieht der BUND als ausgesprochen bedenklich und lehnt dies ab.

Hiermit weist der BUND die Verwaltung auf die Empfehlung des Landschaftsplanes von 1996 zur Ausweisung des **Gebietes Ochtmissen/Wienebüttel als Landschaftsschutzgebiet** hin, in denen „vor allem Aspekte des Ökosystems schutzes, Schutz des Landschaftsbildes sowie Schaffung und Erhalt von Erholungspotentialen“³⁵ berücksichtigt werden sollen. Es sollte „ein Schutzgebietssystem entstehen, in dem die wertvollen, strukturreichen und für die Erholung wichtigen Bereiche verknüpft werden und im Rahmen von Pflege- und Entwicklungskonzepten Schutz- und Erholungsbereiche ausgewiesen werden.“³⁶ Zur Erinnerung ein Zitat aus dem LP von 1996, S. 175, um den Wert dieser Landschaft zu erkennen: *„Der gesamte Nordwesten (Einschub: Ochtmissen/Wienebüttel) stellt sich als reich strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, alten Baumbeständen, Alleen, Wallhecken, Landwehr, alten Waldstandorten, Systemen von wertvollen Stillgewässern (Vögelscher Rinne), Hügelgräbern, unbefestigten Wegen, Kopfsteinpflasterwegen und dergleichen dar. Auf der Karte der empfindlichen und wertvollen Bereiche wird diese Strukturvielfalt und hohe Wertigkeit deutlich. Dieses Gebiet stellt eines der am wenigsten zerschnittenen und durch negative Einflüsse beeinträchtigten Gebiete des gesamten Stadtgebiets dar. Es besitzt eine herausragende Bedeutung als Naherholungsgebiet für Ochtmissen, Krähornsberg, Kreideberg, Volgershall, Reppenstedt und Vögelsen sowie für die Patienten der Reha-Klinik.“*

³⁴ Umweltbericht zur 79. FNP-Änderung „Am Wienebüttleler Weg“ in der Hansestadt Lüneburg Teil II – Umweltbericht, S. 32

³⁵ Landschaftsplan Lüneburg, 1996, S. 174

³⁶ Landschaftsplan Lüneburg, 1996, S. 174

Der vorliegende Umweltbericht erscheint dem BUND äußerst fragwürdig, da vorhandene Gutachten, auch solche, die bislang noch gültig sind, und darin enthaltenes Wissen nicht berücksichtigt wurden. Dies widerspricht § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB.

Der BUND verweist an dieser Stelle auf den gültigen Landschaftsplan von 1996, der „aufgrund der durch die Wohnbebauung zu erwartenden direkten und indirekten, zum Teil nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie Erholung (auch in der weiteren Umgebung)“ von einer Bebauung abrät.³⁷

6. Planverfahren und Planungsalternativen

Flächennutzungspläne und ihre Änderungen haben sich am geltenden Recht zu orientieren. Hieran mangelt es im vorliegenden Verfahren erheblich.

- Nach **§ 6a Abs. 2 BauGB** soll „*der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.*“ Dies ist nicht der Fall.
- Nach **§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB** sind „**Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan** zu entwickeln“. „*Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.*“³⁸ Damit soll ein Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan der Gemeinde sein, der einen städtebauliche Rahmenplan enthält. Beim Lüneburger Flächennutzungsplan ist es seit Jahrzehnten üblich, eine Änderung in Teilbereichen vorzunehmen und dies im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 durchzuführen. Die eigentliche Bedeutung des FNP auf gesamtstädtischer Ebene wird seit Jahren von der Lüneburger Stadtplanung ignoriert. Eine qualifizierte Steuerung läßt dieses Vorgehen in Bezug auf eine städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt nicht erkennen.
- **Umweltberichte** eignen sich grundsätzlich in hervorragender Weise für eine effektive Integration von Umwelt- und Gesundheitsbelangen in Planungsverfahren, gehört doch zu den in der Abwägung zu beachtenden **Schutzgütern der Mensch**. Gleichwohl lassen sich in der vorliegenden Begründung inkl. Umweltbericht nur Hinweise finden, wie lediglich die zukünftigen Bewohner des Neubaugebietes potentiell gesundheitlich geschützt werden könnten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sollten nach **§ 1 Abs. 6 BauGB** jedoch die Auswirkungen des geänderten Bauleitverfahrens, auch wenn es sich „nur“ um eine Teiländerung handelt, auf das gesamte Gemeindegebiet betrachtet werden. Dies ist in dem vorliegenden Verfahren nicht der Fall!
Es bleiben somit Fragen offen, wie ohnehin schon verkehrsbelastete Bereiche der Straße „Am Wienebütteler Weg“, „Am Mönchsgarten“, sowie Bereiche der Innenstadt „Schomakerstraße“ und ihrer Fortführungen, wie „Am Springintgut“, sowie der gesamte Innenstadtring diese Verkehrszunahme auffangen können. Und wie wird sich der daraus resultierende Lärm und die entstandenen Emissionen auf die dort lebende Bevölkerung auswirken? Antworten dazu lassen sich weder in der Begründung noch im Umweltbericht finden. Der Schutz der menschlichen Gesundheit und die Bewertung von gesundheitsbezogenen

³⁷ Landschaftsplan Lüneburg, 1996, S. 142

³⁸ § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Zweigstelle Heinrich-Böll-Haus
Katzenstr. 2
21335 Lüneburg

Geschäftskonto: 600 22 99
BLZ: 240 501 10
Bank: Sparkasse Lüneburg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Auswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, die besonders auf empfindlich reagierende vulnerable Bevölkerungsgruppen abzielt, ist im UVP-Gesetz § 2 Abs. 1 und den betroffenen Fachgesetzen jedoch festgeschrieben. Im vorliegendem Umweltbericht mangelt es jedoch an einer hinreichenden inhaltlichen Auseinandersetzung und methodisch adäquaten Bearbeitung in der Ermittlung und Bewertung von umweltbedingten Gesundheitseffekten. Vielmehr beziehen sich die Fachgutachten im Umweltbericht auf die Überprüfung, ob die rechtsverbindlichen medialen Grenz- und Orientierungswerte mit Gesundheitsbezug eingehalten werden. Diese bilden dann in der Regel die Erheblichkeitsschwelle, unterhalb derer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht mehr entscheidungsrelevant sind.

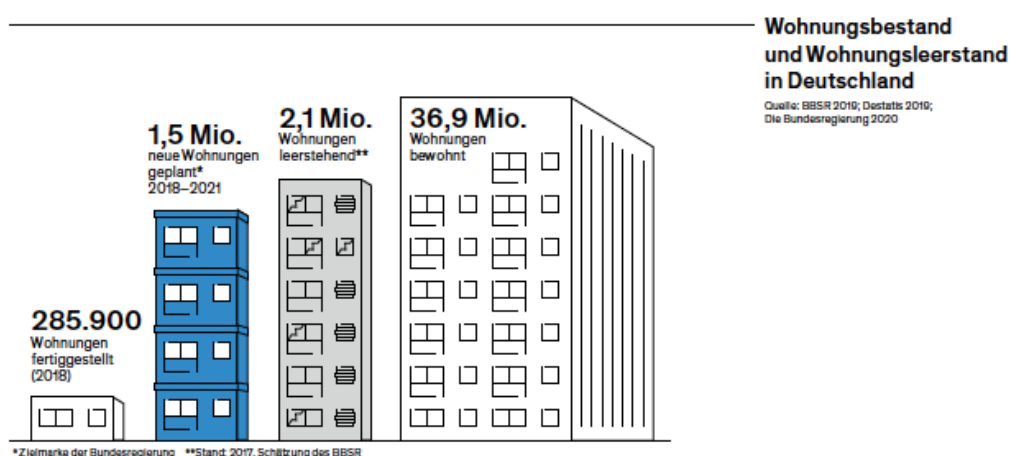
Der BUND sieht die Anforderungen der Planungsgrundsätze des § 1 BauGB hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen (§ 1 (6) Nr. 7a) und e) und der Vermeidung und Verringerung von Verkehr (§ 1 (6) Nr. 9) sowie zur Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen im Verfahren nicht gegeben.

Der Umweltbericht läßt sich aufgrund erheblicher Mängel als Abwägungsgrundlage nicht auf die FNP-Änderung anwenden.

- Die Alternativenprüfung in der Begründung erweist sich nicht als wirkliche Prüfung von Alternativflächen, sondern eher als Rechtfertigung, dass eine Bebauung auf dieser Fläche alternativlos und zwingend erforderlich ist. Sie geht von Wohnungsmarktbeobachtungen der NBank4 und von Nachfragen nach Immobilien und Wohnungen aus der Hansestadt Hamburg aus. Für Letztere sind die in Lüneburg angebotenen Preise immer noch niedriger als in Hamburg. Lüneburg stellt damit eine attraktive und verkehrstechnisch gut erreichbare Alternative zum Wohnen in der Metropole Hamburg dar.

Gibt es tatsächlich einen Bedarf für die geplanten Darstellungen von der Fläche für Wohnen? Handelt es sich hier in Lüneburg wirklich um einen Bedarf oder eher um eine Nachfrage nach Wohnraum? Zahlen dazu aus dem gesamten Bundesgebiet gehen davon aus, dass mehr Wohnungsleerstand als geplanter Neubau existiert – siehe dazu Abbildung 4:

Abb.4³⁹



Das Hanseviertel (Bebauungsplan Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost / Wohnen“, Bebauungsplan Nr.153 III "Hanseviertel-Ost /Bleckeder Landstraße") ist noch nicht voll erschlossen. Und ist

das Potential an Baulücken, Brachen und Leerständen ausgeschöpft, dass der Bedarf der bislang 87.000 Einwohner von Lüneburg nicht gedeckt werden kann?

Dem BUND erscheinen die Maßnahmen der Innenentwicklung bislang nicht ausreichend, dass eine Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich ergriffen werden müsste.

Die Fragen nach umweltverträglicheren Alternativen durch einen anderen Standort, einen geänderten Flächenzuschnitt oder einen geringeren Flächenumfang werden in den Planungsalternativen nicht geprüft.

Des Weiteren sollten auch Fragen in Anbetracht der Klimakrise und der Krisen durch Infektionserkrankungen wie Covid-19 betrachtet werden, da sich andere Anforderungen an Leben und Wohnen stellen werden.

Der BUND spricht sich für eine weitere Innenverdichtung entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB aus. Ausbaureserven in vorhandener Bausubstanz, Nutzung von Leerständen, Umnutzung und Umwandlung von Bestandsgebäuden sind einer Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang zu geben.

Eine auf stetiges Wachstum ausgerichtete Stadtentwicklungspolitik führt dazu, dass einerseits die eigentlichen Qualitäten als attraktive Stadt gefährdet werden, während andererseits andere, vor allem ländliche Regionen unter Abwanderung leiden.

Der BUND fordert Politik und Verwaltung auf, neue Wege in der Wohnungs- und Bodenpolitik einzuschreiten, um den Flächenverbrauch zu stoppen, und ein zukunftsorientiertes Programm für das Wohnen zu schaffen, das sich neuen Herausforderungen und Entwicklungen anpasst.

7. Fazit

Umweltbericht. Grundsätzlich sind die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der Abwägung der Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 g) BauGB). Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen in Landschaftsplänen sind auf jeden Fall bei den Umweltprüfungen heranzuziehen (§ 2 (4) BauGB). Der vorliegende Umweltbericht erscheint dem BUND in der Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft und Landschaft lückenhaft und äußerst fragwürdig, da vorhandene Gutachten, die bislang noch gültig sind, und darin enthaltenes Wissen nicht berücksichtigt wurden. Dies widerspricht § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB.

Bodenschutz. Der BUND fordert bodenschutzrelevante Räume, wie regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für den Naturschutz, bei deren Ausweisung die Bedeutung für das Schutzgut Boden berücksichtigt werden kann, zu sichern.

Klimaschutz. Der BUND fordert eine erneute und aktuelle Betrachtung der klimatischen Gegebenheiten des Plangebietes unter Hinzuziehen der klimatischen Veränderungen des Klimawandels, durch den wir mit weiteren Temperaturanstiegen rechnen müssen. Das verwendete Gutachten hat sich nicht mit den Auswirkungen auf das Plangebiet beschäftigt, da die Planung 2016 nicht vorlag.

Wasserschutz. Die ökologischen Folgen bei Einleitung von Oberflächenwasser in die Vögeler Rinne sind im Umweltbericht nach UVPG Anlage 3 nicht untersucht worden. Dies entspricht

nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der BUND fordert eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und verweist an dieser Stelle auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Nachhaltigkeit. Die Hansestadt Lüneburg setzt auf eine nachhaltige Umweltpolitik⁴⁰ und ist im Rat für nachhaltige Entwicklung vertreten. Noch 2018 wurde dort im Positionspapier „Mehr Nachhaltigkeit der Bauland- und Bodenpolitik; Beschluss des Oberbürgermeister-Dialoges Nachhaltige Stadt vom 14. Juni 2018“ angemerkt: *„Wir können und wollen der Raumnot wachsender Städte nicht einfach mit dem Bauen auf dem Acker begegnen, gleichzeitig aber die Lebensqualität in unseren Städten sichern. (...) wir brauchen bessere Rahmenbedingungen und mehr Fördermittel, um Flächenpotenziale für bezahlbaren Wohnraum innerstädtisch zu erschließen. Innenentwicklung muss vom Menschen her gedacht werden. Sie darf nicht zu Lasten der grünen Lungen und der ökologischen Infrastruktur gehen.“*⁴¹ Der BUND erwartet nicht nur Lippenbekenntnisse sondern Taten!

Grundgesetz. Der BUND verweist angesichts der sich kritisch entwickelnden Situation des fortschreitenden Klimawandels auf Artikel 20a Grundgesetz und erwartet, dass dem im regionalen stadtplanerischen Bereich Rechnung getragen wird: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung auf die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und durch Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Der BUND sieht die rechtlichen Grundlagen im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt. Im Zeitalter der Klimakrise darf die Öffentlichkeit von der Verwaltung eine besonders gründliche Prüfung und Anwendung der bestehenden Normen erwarten. Wenn, wie in dieser Stellungnahme des BUND herausgearbeitet, sogar ältere rechtliche Anforderungen aufgeweicht und verwässert werden, ist das weder mit unseren rechtsstaatlichen Zielen noch mit geltendem Recht in Einklang zu bringen.

Bei seiner Gesamtbetrachtung kommt der BUND zu der Auffassung, dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes als rechtswidrig anzusehen ist.

Für den BUND ist das Ziel einer städtischen Entwicklung ein nachhaltiger Umgang mit Klima und Luft, Wasser, Boden, Natur und Landschaft. Der BUND fordert sämtliche Bauleitplanungen einzustellen, bevor nicht die Stadt ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept entwickelt hat, das Fragen nach u.a. zukünftiger Versiegelung und Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, ökonomischer Entwicklung und regionaler Nahversorgung auf den Prüfstand stellt.

Die Vielzahl in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne können zu irreversiblen und langfristigen Beeinträchtigungen für die Stadt Lüneburg und deren Bevölkerung führen. Sie sind zwingend auch in ihrer Gesamtschau zu prüfen.

Innerhalb einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gilt es nach § 1 Abs. 5 BauGB in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die

⁴⁰ <https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Energie-hansestadt-lueneburg.aspx> vom 17.07.2020

⁴¹ Mehr Nachhaltigkeit der Bauland- und Bodenpolitik - Beschluss des Oberbürgermeister-Dialoges Nachhaltige Stadt vom 14. Juni 2018 (Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister von Dortmund, Erfurt, Friedrichshafen, Heidelberg, Karlsruhe, Kirchheim unter Teck, Köln, Leipzig, Lörrach, Ludwigsburg, Lüneburg, Münster, Norderstedt, Nürnberg, Osnabrück, Ravensburg, Tübingen und Wernigerode), Berlin, den 14. Juni 2018, online unter https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2018/07/20180614_OB-Dialog_Nachhaltige_Stadt_Beschlusspapier_Bodenpolitik.pdf (abgerufen am 17.07.2020)

natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (..).“

In diesem Sinne bitten wir Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

Anlage 1: Ökologischer Zustand der wichtigsten Fließgewässer (LP-Entwurf 2019)

Anlage 2: 28014 Landwehrgraben (Fließgewässer) (BfG)

Anlage 3: Ilmenau Lockergestein links (Grundwasser)(BfG)